

§ 7

Sanktionen

(1) Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, hat die Bank durch strenge Anwendung eines wirksamen Systems von Sanktionen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten zu veranlassen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ursachen für die Verletzung der Kreditdisziplin innerhalb einer ihm von der Bank gesetzten Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Präsident der Deutschen Notenbank gegen den Leiter des Betriebes und gegen andere hierfür verantwortliche Funktionäre des Betriebes Ordnungsstrafen gemäß § 3 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) verhängen.

(3) Werden die von der Bank zur Wiederherstellung der Kreditdisziplin den übergeordneten Organen erteilten Auflagen oder von diesen übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten, so ist der Präsident der Deutschen Notenbank verpflichtet, in schwerwiegenden Fällen die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre dem zuständigen Minister zu melden und dabei die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu empfehlen.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Bank hat die Zweckgebundenheit, die Sicherung und die fristgemäße Rückzahlung der Kredite zu kontrollieren und muß — gestützt auf die Analyse der ökonomischen Vorgänge — auf die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne und die Erhöhung der Rentabilität einwirken.

(2) Zur Auswertung der Kontrollergebnisse hat der Leiter der Niederlassung der Deutschen Notenbank Besprechungen mit dem Leiter des Betriebes durchzuführen. Der Leiter des Betriebes ist für die Auswertung der Kontrollergebnisse der Bank verantwortlich.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erläßt die Deutsche Notenbank.*

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

(3) Die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOB1. S. 63) und die dazu erlassenen Richtlinien der Deutschen Notenbank vom 31. März 1949 für kurzfristige Kredite werden hinsichtlich der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Deutsche Notenbank

Grotewohl

Kuckhoff
Präsident

* Die Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erscheinen als Sonderdruck Nr. 81 und sind ab 22. Mai 1955 über den örtlichen Buchhandel bzw. über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4 bis 6, zu beziehen.

Fünfte Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

— Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft —

Vom 28. April 1955

Es ist notwendig, den bargeldlosen Verrechnungsverkehr, der die Hauptmethode der geldlichen Verrechnung darstellt, zu beschleunigen und die Zahlungsdisziplin zu festigen. In der sozialistischen Wirtschaft ist die Kontrolle über die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zu verstärken und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung noch wirksamer zu unterstützen.

Aus diesem Grund sind die Verrechnungsmethoden zu verbessern und ein der Ökonomik der einzelnen Wirtschaftszweige entsprechendes differenziertes System von Verrechnungsmethoden zu schaffen.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sind nach den Bestimmungen der im § 2 genannten Verrechnungsverfahren bargeldlos über die Kreditinstitute zu verrechnen. Barzahlungen sind nur im Rahmen des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) zulässig.

(2) Für die bargeldlose Verrechnung ist Voraussetzung, daß Schuldner und Gläubiger (im folgenden Käufer und Verkäufer genannt) nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs kontoführungspflichtig sind oder auf freiwilliger Grundlage Konten bei Kreditinstituten unterhalten.

(3) Käufer und Verkäufer sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt über ihre Geldmittel frei zu verfügen. Vom Konto darf nur mit Zustimmung des Kontoinhabers abgebucht werden.

(4) Die Verantwortung für den Einzug seiner Geldforderungen trägt der Verkäufer. Zur Abwicklung der Verrechnungsvorgänge bedienen sich Käufer und Verkäufer der technisch-organisatorischen Einrichtungen der Kreditinstitute.

§ 2

Die Verrechnungsverfahren

(1) Entsprechend den Besonderheiten der Produktion und Zirkulation in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden für die Verrechnung der Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten die nachstehenden Verrechnungsverfahren angewandt:

- a) Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug,
- b) gegenseitige Verrechnung von Geldforderungen,

* 4. DB (GBl. I S. 326)